

Beschluss Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Gremium: Finanzausschuss
Beschlussdatum: 26.04.2024
Tagesordnungspunkt: 3.2.2. Antrag A2 (Finanzausschuss): Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Antragstext

1 Der Antrag für einen neuen Kirchlichen Förderplan für die Evangelische Jugend im
2 Rheinland wird auf der kommenden DK im März 2025 eingebracht.

3
4 Die Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie die Werke und Verbände
5 haben die Möglichkeit, konkrete Änderungswünsche bis zum 31. Januar 2025 an den
6 Finanzausschuss zu senden. Der Finanzausschuss wird die eingehenden Vorschläge
7 prüfen und ggf. berücksichtigen bei der erneuten Überarbeitung des Entwurfs.
8 Diskussion und Beschlussfassung sind für die DK im März 2025 vorgesehen.

9
10 Die Neufassung des KFP wird spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten einer
11 ausführlichen Evaluation unterzogen.

12 Förderplan

13 für die Arbeit mit

14 Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

15 Neufassung

16 beschlossen am DATUM

17 gültig ab 01.01.JAHR

18 INHALT

19 1. Allgemeine Grundsätze

20 1. 1. Grundlagen

21 2. Antragsvoraussetzungen

22 3. Förderbedingungen

23 4. Bewirtschaftungsgrundsätze

24 2. Verfahren

25 1. 1. Antrag

26 2. Bereitstellung der Mittel

27 3. Bewilligung und Widerruf

28 4. Verwendungsnachweis

- 29 5. Widerspruch
- 30 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze
- 31 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare
- 32 3.2 Projekte
- 33 3.3 mehrtägige Maßnahmen
- 34 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
- 35 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
- 36 3.3.3 Jugendbegegnungen
- 37 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien
- 38 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik
- 39 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit
- 40 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung
- 41 4.4 Gesundheit
- 42 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention
- 43 4.6 Good-Practice-Maßnahmen
- 44 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)
- 45 5.0 Hintergrund und Verfahren
- 46 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche
- 47 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand
- 48 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)
- 49 Anhang
- 50 1. Allgemeine Grundsätze:
- 51 1.1 Grundlagen
- 52 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die
53 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
54 (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und
55 Jugendarbeit.
- 56 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und
57 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.
- 58 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
59 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
60 Verbände.
- 61 1.2 Antragsfähigkeit

62 Förderempfänger:innen können sein:

- 63 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 64 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der
65 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs.
66 3, Nr. 1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- 67 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und
68 Initiativen^[1],
- 69 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind
70 möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich
71 sind und dies im Antrag begründet wird.

72 1.3 Förderbedingungen allgemein

73 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich
74 erfüllt werden:

- 75 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der
76 Gesamtkosten der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als
77 Eigenmittel einzubeziehen.
- 78 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung
79 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 80 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
81 zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses
82 Förderplans).
- 83 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und
84 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 85 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJR Material (Bild, Ton, Clips
86 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 87 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,
88 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene
89 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJR
90 eingesehen zu haben.

91 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 92 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 93 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher
94 und finanzieller Hinsicht,
- 95 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und
96 inhaltlichen Richtlinien,
- 97 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

98 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls
99 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 100 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 101 • Fahrt-/Transportkosten,
- 102 • Material-/Anschaffungskosten,
- 103 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 104 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten
105 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 106 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist
107 und im Antrag begründet wird.

108 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 109 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,
110 Verbände und Kooperationspartner,
- 111 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht
112 in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 113 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 114 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 115 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige
116 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

117 Weiter ist zu beachten:

- 118 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes
119 gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser
120 Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5).
- 121 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den
122 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe
123 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und
124 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 125 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen
126 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien
127 (Kapitel 3 bzw. 4).

128 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

129 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

130 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die
131 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen
132 zurückgezahlt werden.

133 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem
134 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan
135 ist möglich.

136 2. Verfahren

137 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

138 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im
139 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

140 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine
141 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
142 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz
143 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als
144 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden
145 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für
146 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

147 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
148 vielmehr

149 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.
150 Kollektenmittel.

151 2.2 Antrag

152 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu
153 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,
154 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

155 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan
156 zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden,
157 sind Anträge ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen
158 (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

159 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist
160 der 15. Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die
161 nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht
162 ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

163 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der
164 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und
165 Beratung.

166 1. 3. Bewilligung und Widerruf

167 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

168 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
169 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung
170 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der
171 zurückzuzahlenden Mittel.

172 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben
173 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

174 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ
175 unverzüglich mitzuteilen.

176 1. 4. Verwendungsnachweis

177 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem
178 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss
179 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.
180 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis
181 zum 31. Dezember einzureichen.

182 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 183 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 184 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme
185 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 186 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS)

187 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen
188 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

189 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten
190 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt
191 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses
192 Förderplans (siehe 1.2) sind.

193 2.5 Widerspruch

194 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,
195 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch
196 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,
197 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand
198 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und
199 Finanzausschuss dazu anzuhören.

200 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

201 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

202 a) Definition

203 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit
204 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte
205 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der
206 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und
207 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen
208 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu
209 gewährleisten.

210 b) Voraussetzungen

- 211 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 212 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
213 angerechnet werden können.
- 214 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
215 dieses Förderplans (siehe Kapitel 4.).

216 c) Fördersätze

217 Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung, max. 3.000 Euro.

218 d) Besondere Hinweise

219 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

220 e) Förderausschluss

221 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

222 3.2 Projekte

223 a) Definition

224 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes
225 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in
226 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen
227 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs
228 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

229 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und
230 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die
231 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und
232 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und
233 gemeinsam neue Wege zu gehen.

234 b) Voraussetzungen

- 235 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
236 zeitlicher Begrenzung.
- 237 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
238 nicht möglich.
- 239 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
240 mit Teilzielen dargestellt.
- 241 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
242 dieses Förderplans (siehe 4.)

243 c) Fördersätze

244 Bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem
245 Zeitraum von max. 3 Jahren.

246 d) Besondere Hinweise

247 Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind
248 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der
249 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den
250 angegebenen Etappenzielen.

251 e) Förderausschluss

252 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich
253 um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

254 3.3 mehrtägige Maßnahmen

255 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach
256 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und
257 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei
258 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

259 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

260 a) Definition

261 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und
262 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale
263 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
264 kennenlernen.

265 b) Voraussetzungen

- 266 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne
267 Übernachtung)
- 268 • mind. 7 Teilnehmende
- 269 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)
270 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den
271 gesamten Zeitraum besteht.

272 c) Fördersätze

273 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
274 Verpflegung, max. 1.000 Euro

275 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500
276 Euro

277 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

278 a) Definition

279 Eine Studienfahrt ist ein Lehr[ausflug](#) bzw. eine Bildungsreise mit speziellen
280 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.
281 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu
282 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf
283 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

284 Darunter fallen insbesondere

- 285 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe
286 4.2),
- 287 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern
288 sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 289 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

290 b) Voraussetzungen

- 291 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 292 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 293 • mind. 7 Teilnehmende
- 294 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier
295 Stunden/Tag
- 296 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des
297 Förderplans.

298 c) Fördersätze

299 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
300 Verpflegung

301 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
302 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

303 3.3.3 Jugendbegegnungen

304 a) Definition

305 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen
306 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,
307 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile
308 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über
309 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

310 b) Voraussetzungen

- 311 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und
312 mindestens einer Partnergruppe.
- 313 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 314 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)
315 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 316 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,
317 max. 2:1
- 318 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 319 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im
320 Gebiet der EKIR.
- 321 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder
322 4.5).

323 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen
324 Schwerpunkt entsprechen.

325 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem
326 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

327 c) Fördersätze

328 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
329 Verpflegung

330 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000
331 Euro

332 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

333 d) Besondere Hinweise

334 Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der Rückbegegnung
335 entstehen, können zu den Kosten gezahlt werden, wenn von den Antragstellenden
336 die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die Entscheidung über die
337 Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für den
338 Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach Deutschland geltend gemacht
339 werden sollen.

340 e) Förderausschluss

341 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen
342 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

343 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

344 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

345 a) Förderabsicht

346 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den
347 christlichen

348 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts
349 dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der
350 Institution „Kirche“

351 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen
352 Orte, Räume

353 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte
354 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch
355 Antworten zu entdecken.

356 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

357 Förderfähig sind

358 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.
359 das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu
360 bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;

361 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;

362 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und
363 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im
364 Kirchenjahr dienen,

365 • Projektstage und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

366 unter folgenden Bedingungen:

367 • Projektstage und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm

368 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden
369 förderfähiges Programm

370 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

371 c) Besondere Hinweise

372 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche
373 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.
374 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen
375 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit
376 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

377 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,
378 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze
379 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

380 d) Förderausschluss

381 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.

382 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

383 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

384 a) Förderabsicht

385 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung
386 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens
387 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die
388 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender
389 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,
390 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,
391 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,
392 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

393 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der
394 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine
395 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur
396 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

397 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

398 Förderfähig sind

399 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

400 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 401 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 402 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und
403 Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 404 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des
405 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen
406 davon zu berichten,
- 407 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und
408 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 409 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die
410 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 411 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,
412 die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden
413 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft
414 einzusetzen.

415 unter folgenden Bedingungen:

- 416 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 417 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
418 Programm,
- 419 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag
420 förderfähiges Programm
- 421 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
422 und Bild

423 c) Förderausschluss

- 424 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

425 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

426 1. Förderabsicht

427 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement
428 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen
429 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen
430 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das
431 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der
432 interkulturelle Dialog gefördert werden.

433 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

434 Förderfähig sind

- 435 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen
436 Kirche, Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 437 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und
438 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige
439 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 440 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen
441 die interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im
442 Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

443 unter folgenden Voraussetzungen:

- 444 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 445 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
446 Programm
- 447 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
448 und Bild
- 449 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen
450 Migrationshintergrund haben.

451 c) Förderausschluss

- 452 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 453 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 454 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 455 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
- 456 Freizeitcharakter.

457 4.4 Gesundheit

458 a) Förderabsicht

459 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,
460 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und
461 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung
462 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

463 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

464 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 465 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 466 • seelische Gesundheit und Mental Health,

467 unter folgenden Bedingungen:

- 468 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 469 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

470 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

471 a) Förderabsicht

472 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und
473 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von
474 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung
475 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

476 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,
477 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen
478 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der
479 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

480 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale
481 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und
482 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

483 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,
484 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung
485 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit
486 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

487 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

488 Förderfähig sind

- 489 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken
490 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 491 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit
492 gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 493 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
494 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 495 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
496 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 497 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht
498 auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 499 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
500 beitragen und diese fördert;
- 501 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit
502 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in
503 Geschichte und Gegenwart einladen,

504 unter folgenden Bedingungen:

- 505 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 506 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
507 Programm
- 508 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

509 c) Förderausschluss

- 510 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR
511 (Basis-, Intensiv-, Leitung-~).

512 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

513 a) Förderabsicht

514 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort
515 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder
516 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im
517 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal
518 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung
519 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

520 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu
521 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser
522 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen
523 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen
524 Schwerpunkt bedarf.

525 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 526 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete
527 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 528 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich
529 ist.
- 530 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem
531 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive
532 Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 533 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf
534 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKiR zur Verfügung zu
535 stehen.
- 536 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel
537 3.).

538 c) Förderausschluss

539 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit
540 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert
541 werden.

542 Dazu zählen:

- 543 • Basis-Juleica-Schulungen
- 544 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 545 • Konfi-Camps

546 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

547 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den
548 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine
549 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten
550 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub
551 leisten.

552 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: ERGÄNZEN). Eine
553 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem
554 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt
555 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr
556 beziehen.

557 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist
558 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

559 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist
560 maßnahmengengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder
561 maßnahmengengebunden sein.

562 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen

563 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen
564 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.
565 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

566 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,
567 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer
568 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,
569 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und
570 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage
571 entsprechender Belege.

572 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 573 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 574 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 575 3. Konfi-Cup,
- 576 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz
577 entsprechend begründet wird.

578 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der
579 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom
580 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung und c) und d) können vom
581 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

582 Erstattungsausschluss:

583 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann
584 nicht erfolgen.

585 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die
586 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.
587 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der
588 EJR getragen.

589 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

590 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt
591 der Menschen

592 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der
593 Teilhabe bekommen.

594 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist
595 grundsätzlich,

596 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen
597 Kinder- und

598 Jugendarbeit verwirklicht wird.

599 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe
600 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen
601 werden.

602 Darunter fällt:

- 603 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 604 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 605 • Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte Fahrzeuge,
606 Rampen, Hörschleifen etc.

607 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der
608 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /
609 Maßnahme erstattet.

610 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des
611 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden.

612 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

613 Der EJiR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17
614 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.
615 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische
616 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen
617 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

618 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen
619 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

620 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren
621 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler
622 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

623 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten
624 „Öko-Euro“-Formulars der EJiR (LINK), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht
625 werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

626 ANHANG

627 [\[1\]](#) Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJiR.
628 Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen
629 Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres
630 Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen
631 können.

Begründung

Ziele des Förderplans

- Unterstützung der Finanzierung von Maßnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden im Gebiet der Evangelischen Jugend im Rheinland,
- Förderung von Maßnahmen, für die es keine staatliche Förderung gibt,
- Förderung von Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsbedarf, die ohne Unterstützung nicht oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten für die Teilnehmenden möglich wären,
- Unterstützung einer vielfältigen und attraktiven Angebotspalette an Maßnahmen im gesamten Gebiet der EJR.

Stets galt und wird weiter gelten: Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist nur möglich bei gleichzeitiger Einbringung von Eigenmitteln und Fördermitteln aus anderen Quellen. Derzeit stehen für den KFP jährlich bis zu 65.000 Euro zur Verfügung.

Gründe für die Neufassung und Verfahren

Der Finanzausschuss hat sich in den Jahren 2023 und 2024 intensiv in zahlreichen Sitzungen mit der Neufassung des Förderplans beschäftigt. Hintergrund der Überlegungen sind über Jahre gesammelte Anmerkungen, Anregungen und Hilferufe aus den Gemeinden und Kirchenkreisen, die deutlich machten, dass eine Neufassung des KFP dringend notwendig ist, damit er langfristig nutzbar bleibt und möglichst viele an ihm teilhaben können. Zu diesem Zweck sollen das Antragswesen modernisiert, die Förderbedingungen angepasst und die Fördersätze aktualisiert werden.

Es war ein Anliegen, Ziel und Verfahren von Anfang an transparent und beteiligungsorientiert zu gestalten.

Die Sammlung von Anmerkungen von der Basis bildete eine Grundlage unserer Überlegungen. Eine weitere waren stichprobenartige Nachfragen bei Antragstellenden und anderen, die keine Anträge (mehr) stellen, um die Gründe zusammenzutragen.

Weitere Schritte:

- Information im U-Boot zur DK im Herbst 2023 mit Skizze über geplante Eckdaten, Umfrage und Bitte um Rückmeldungen. Einladung an Delegierte, Kirchenkreise, Verbände und Ausschüsse, sich mit ihren Einschätzungen und Wünschen an den Finanzausschuss zu wenden.
- digitaler Infoabend Ende August 2024 für alle Interessierten auf allen Ebenen mit Informationen, Fragestunde und Diskussion des geplanten Neuentwurfs.
- Einbringung des Entwurfs auf der DK im Herbst 2024 mit Möglichkeit zur Beratung, Änderung, Beschlussfassung.

Begründung Allgemeines

Wir kommen den Wünschen und Anmerkungen entgegen, die an uns herangetragen wurden.

- Der Förderplan wird übersichtlicher, eindeutiger und so kompakt wie möglich gehalten. Auf Prosa wird so weit als möglich verzichtet.
- Die Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten werden zwar beibehalten, doch sollen nun auch beispielsweise Teilnahmebeiträge und Spenden dazu zählen, was eine deutliche Entlastung der Antragstellenden mit sich bringt.
- Einheitliche und klare Linie für Honorare. Eine Einzelfallregelung und Begründung durch die Antragstellenden ist damit nicht mehr notwendig.
- Das Verfahren im Falle eines Widerrufs und/oder eines negativen Bescheids wurde erstmals in allen Punkten dargestellt.

Hinzu kommen Änderungen, die sich aus den Zeichen der Zeit ergeben:

- Künftig soll den allgemeinen Förderbedingungen gehören, dass die Antragstellenden per Unterschrift garantieren, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex zur Prävention von allen Mitwirkenden eingesehen zu haben.
- Mittelfristig soll auf ein vollständig digitales Antrags- und Nachweisverfahren umgestellt werden.

Begründung Maßnahmen / Fördersätze

Bei den Maßnahmentypen wird unterschieden zwischen Fortbildungen/Seminaren, Projekten und mehrtätigen Maßnahmen, wobei letztere aufgrund sehr unterschiedlicher Anforderungen nochmals untergliedert sind in Freizeiten, Studienfahrten und Jugendbegegnungen.

Anstelle der „Sonderförderung Freizeiten“ sollen Freizeiten künftig reguläre förderfähig sein, solange sie sich thematisch an einem der Schwerpunktthemen orientieren. Das gibt es Veranstalter mehr Flexibilität für die Planung der immer wichtiger werdenden Ferienaktivitäten. Vorgeschlagen wird auch ein Verfahren für „Freizeiten vor Ort“, also Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung, die aber mit einer festen Gruppe durchgeführt werden.

Hinsichtlich Höhe der Förderung soll grundsätzlich und einheitlich nach dem System der Anteilsförderung verfahren werden. Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Maßnahmentyp, ungeachtet des jeweiligen Schwerpunktthemas oder der inhaltlichen Ausrichtung (wobei die inhaltlichen Förderkriterien selbstverständlich trotzdem erfüllt werden müssen).

Das hat diverse Vorteile für alle Beteiligten:

- Einfachheit und Transparenz, weil die Maßnahmentypen klar definiert sind und daher eine nachträgliche Verschiebung des Antrags in eine andere Förderkategorie, wie es sie derzeit regelmäßig gibt, nahezu ausgeschlossen wird.
- Einheitliches Verfahren, das den angedachten Übergang in ein komplett digitales Antragswesen vorbereiten, vereinfachen und kostengünstiger ermöglichen soll.
- Planungssicherheit für die Antragstellenden, da sich die Anteilsförderung an den entstandenen Fixkosten orientiert und damit wesentlich unabhängiger ist von der letztlichen Zahl der Teilnehmenden (im Gegensatz beispielsweise zur Pro-Kopf-Pauschale).
- Mittelfristige Nutzbarkeit, da im Gegensatz zu Pro-Kopf-Förderung und Pauschalbeträgen keine regelmäßige Überprüfung der jeweiligen Sätze notwendig ist.

Begründung Schwerpunktthemen

Die Schwerpunktthemen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundprämissen:

- Themen, für die es keine reguläre öffentliche Förderung gibt (z.B. Religionspädagogik).
- Themen, für die es zwar öffentliche Förderung gibt, aber nicht flächendeckend in allen zur EKIR gehörenden Bundesländern (z.B. Diversität oder Prävention) oder bei denen andere Fördermöglichkeiten aufgrund der erheblichen Gesamtkosten ansonsten kaum eine sinnvolle Durchführung von Maßnahmen innerhalb dieses Bereichs ermöglichen (z.B. Internationales)
- Themen von erheblicher jugendpolitischer Bedeutung für die EJR und die Ev. Kirche, bei denen die Förderung dazu beitragen soll, Teilnahmebeiträge moderat zu halten, um ein gewünschtes breites Angebot und Beteiligung zu ermöglichen (z.B. Erinnerungs- und Friedensarbeit).

Anstelle der schwerfälligen Bezeichnung „Innovative Maßnahmen“ wird eine neue Kategorie „Good Practice Maßnahmen“ geschaffen. Fortan soll nicht mehr eine tatsächliche oder nur scheinbare Neuwertigkeit einer Maßnahme Förderbedingung sein, sondern die Begründung, inwieweit eine bestimmte Maßnahme den jeweiligen Antragstellenden weiterbringt.

Verschiedene Maßnahmen sollen als grundsätzlich nicht förderfähig ausgeschlossen werden:

- die verpflichtenden Präventionsschulungen nach Kirchengesetz sind von den Gemeinden und Kirchenkreisen für die Haupt- und Ehrenamtlichen im ihrem Bereich zu organisieren und durchzuführen. Der Förderplan kann und soll nicht dazu missbraucht werden können, dass sich Gemeinden und Kirchenkreise um diese Pflichtaufgabe „drücken“, indem sie von der Jugendarbeit verlangen, die Pflichtschulungen selbst zu finanzieren und dafür Zuschüsse einzuwerben.
- Basis-Juleica-Schulungen sind ein flächendeckendes und grundlegendes Angebot aller Jugendverbände, nicht allein der Ev. Jugend. Sie haben bundesweite Standards und werden überall öffentlich gefördert. Sollte irgendwo die Finanzierung dieser Schulungen nicht gewährleistet sein, ist es Aufgabe des zuständigen Landesjugendrings, allgemeine Verbesserungen der Finanzierung herbeizuführen. Es ist weder die Aufgabe noch politisch sinnvoll, wenn ein einzelner Verband wie die Ev. Jugend versucht, das eigentliche Problem im Alleingang durch interne Maßnahmen abzufedern.
- Maßnahmen der KonfirmandInnenarbeit, die nicht als offene Maßnahmen der Jugendarbeit ausgeschrieben sind, widersprechen den Grundsätzen der Jugendarbeit auf Freiwilligkeit etc. und sollen daher nicht förderfähig sein.

Begründung EPS

Ziel des EPS ist es, zielgerichtet Personen und Aktivitäten zu unterstützen, unabhängig von den Gesamtmaßnahmen.

Engagement soll nicht daran scheitern, dass Ehrenamtliche dafür auch noch Ausgaben haben. In der Vergangenheit gab es vermehrt Kritik und auch Hilferufe von einzelnen Jugendlichen oder Gruppen, die sich beispielsweise beim Jugendcamp/Jugendfestival engagieren wollten, die aber Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge hätten selbst zahlen sollten. Gleiches galt u.U. für Gruppen, die sich an der Programmgestaltung beteiligen wollten, aber die Transportkosten für ihre Materialien nicht stemmen konnten. Hier sollen tatsächlich entstandene Kosten für diejenigen erstattet werden, die sich als Mitwirkende engagieren.

Das EPS Inklusion ersetzt die bisherige Förderplanposition. Ziel ist es seit langem, dass nicht einzelne Maßnahmen inklusive sein sollen, sondern dass Teilnehmende mit Handicap ermöglicht wird, an allen Maßnahmen teilzunehmen. Das erfordert meist zusätzliche Aufwendungen durch die Träger. Welche Maßnahmen dafür aber notwendig sind, ist so unterschiedlich wie die jungen Menschen mit Handicap selbst. Mit dem EPS sollen die Träger bei den Kosten entlastet werden, die im konkreten Einzelfall durch Inklusion entstehen.

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Thema Evangelischer Jugend. Auch wenn das vielerorts gelebt wird, wäre an mancherorts auch noch mehr möglich, um Maßnahmen nachhaltiger zu gestalten. Der Nachhaltigkeitsbonus soll Träger dazu anregen, sich mit diesen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Wer nachweisen kann, dass er vieles davon umsetzt, erhält als Dankeschön den Nabo.